

Förderungsmöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb

- Januar 2002 -

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Darstellung der Richtlinien 2001; Änderungen für 2002 sind noch nicht bekannt

Empfänger

- Landwirte im Haupt- und Nebenerwerb unbeschadet der Rechtsform (Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und Merkmal eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechtes)

Gefördert werden

betriebliche Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung und Kostensenkung, der Produktions- und Arbeitsbedingungen, von Einkommenskombinationen, des Energieeinsatzes, des Tierschutzes und der Tierhygiene sowie des Umweltschutzes

- Wirtschaftsgebäude und bauliche Anlagen einschl. der mit diesen fest verbundenen technischen Ausrüstungen inkl. Tierschutz-/Tierhygieneinvestitionen
- Energieeinsparung und -umstellung (z.B. Solar- und Biomasseanlagen, Umstellung auf umweltverträgliche Energieträger)
- Beherbergungsbereich (max. 15 Gästebetten), Direktvermarktung, Freizeit und Erholung, Pensionstierhaltung sowie haus- und landw. Dienstleistungen
- Maschinen und Geräte zur ökologischen Ausrichtung der Produktion, zur Frostschuttberegnung und Spezialmaschinen/ -geräte für nachwachsende Rohstoffe
- Kosten für die Erstellung eines Investitionskonzeptes; Gebühren für Architekten, Ingenieure und die Projektbetreuung.

Eingeschränkte Förderung

1. Investitionen im Bereich der Tierhaltung

- können nur gefördert werden, wenn im Zieljahr die Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung, die zum 01.01.2005 gelten, nachgewiesen wird,
- wenn die Lagerkapazität für anfallende Exkrememente mind. 6 Monate beträgt.
- wenn Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz eingehalten werden.

2. Im Bereich der Rindviehhaltung

- wenn in der Milchviehhaltung im Rahmen der betrieblichen Milchreferenzmengen, die dem Betrieb nachweisbar im Zieljahr zur Verfügung steht, investiert wird,
- gilt eine platzbezogene Höchstbetragsförderung (8.000 DM/Kuhplatz; 5.000 DM/Jungviehplatz in Einzelbuchten; 2.500 DM/Jungviehplatz in Sammelbuchten)
- wenn im Bereich der Rindfleischerzeugung (Fleischrinder) max. 2 GV/ha Grundfutterfläche nicht überschritten wird.
Diese Beschränkungen gelten nicht für Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene, soweit damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

3. Im Bereich der Schweinehaltung

Ausdehnung der Zahl der Schweineplätze nur zulässig,

- wenn in der Region S-H Marktpotential vorhanden ist, d. h. wenn gegenüber den Referenzzeiträumen 1997, 1998, 1999 Rückgänge in den Beständen (lt. Statistisches Landesamt) vorliegen. Danach können im Jahre 2001 5.000 aufgestockte Sauenplätze gefördert werden.
- wenn eine Lagerkapazität für mind. 9 Mon. nach der Investition vorhanden ist (mit angemessener Güllelagerabdeckung).

Die o. g. Einschränkungen gelten nicht für Investitionen ohne Aufstockung der Plätze und für den ökologischen Landbau.

4. Im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung

Nur Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene, wenn damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist (Ausnahme: Aufstockung im ökologischen Landbau sowie der Einrichtung einer Boden- oder Freilandhaltung von Legehennen)

Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die vor der Bewilligung der Förderung begonnen wurden
- Investitionen im Wohnhausbereich und von Verwaltungsgebäuden
- Kauf von lebendem Inventar oder Aufstockung aus eigener Nachzucht
- Ankauf von Maschinen und Geräten für die Außenwirtschaft mit Ausnahme von Anlagen zur Frostschutzberegnung, zur ökologischen Ausrichtung des Pflanzenbaus und für Spezialmaschinen und -geräte für nachwachsende Rohstoffe
- lfd. Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kauf von Produktions- und Lieferrechten
- Entwässerung, Umbruch von Grünland, Umwandlung von Ödland in LF
- Neuinvestitionen in Anbinde- oder Käfighaltung; Haltung auf Vollspalten- und vollperforierten Böden, ausser bei Mast-schweinen (MS) oder Mastrindern, wenn unterschiedlich gestaltete Böden mit einer thermisch und physikalisch komfortablen Liegefläche, auf der alle Tiere gleichzeitig liegen können, vorgesehen sind (bei MS max. 10% Perforationsanteil). Mit Ausnahme der Käfighaltung gilt dieser Ausschluss nicht für Massnahmen in zum Zeitpunkt der Antragstellung beste- henden Tierhaltungsanlagen, wenn die Massnahmen dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Hygiene, bei Anbindehaltung dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt und der Hygiene dienen.
- Landaufstockung durch Zukauf; ausgenommen wenn öffentliches Interesse vorliegt

Weitere Förderungsvoraussetzungen

- positive Einkünfte des Betriebsleiterehepaares max. 180.000 DM (lt. Steuerbescheide der Durchschnitt der letzten 3 Jahre)
- keine erheblichen außerlandwirtschaftlichen Vermögenswerte, die verwertet werden oder zumutbar verwertet werden könnten

- erforderliche Eigenleistung: gesamte Umsatzsteuer (bar oder unverbilligt fremdfinanziert) und je nach Gewinnkapazität bis zu 50 % (mind. 20 %) des förderfähigen Investitionsvolumens (bar/unbar)
- Nachweis über berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Zweckmäßigkeit der geplanten Investitionsmaßnahme (bei einem förderungsfähigen Investitionsvolumen bis 200.000 DM)
- Abschluss in einem Agrarberuf und erfolgreicher Besuch der Landwirtschaftsschule oder gleichwertige Berufsbildung (bei einem förderungsfähigen Investitionsvolumen über 200.000 DM)
- Nachweis erfolgreicher Bewirtschaftung durch angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung anhand einer mindestens 2-jährigen der Vorwegbuchführung (Ausnahme bei erstmaliger Existenzgründung)
- Vorlage eines Investitionskonzeptes
- mind. 10 Jahre Buchführung nach Bewilligung

Art der Förderung

1. Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen

- bis zu 200.000 DM für HE + NE- Landwirte, bis zu 3,5 % Zinsverbilligung (ZV) für die Dauer von mind. 4 und max. 10 Jahren;
- über 200.000 DM für HE + NE- Landwirte, bis zu 3,5 % Zinsverbilligung (ZV) für die Dauer von mind. 4 und max. 20 Jahren;

Max. Förderung innerhalb von 6 Jahren bis 1,5 Mio. DM förderungsfähiges Investitionsvolumen bzw. bis 2,5 Mio. DM bei Schaffung neuer Arbeitsplätze. Die Darlehenslaufzeit muss mind. der ZV-Dauer entsprechen, sie darf aber 20 Jahre nicht überschreiten.

2. Zuschuss

10% Zuschuss auf ein förderfähiges bauliches Investitionsvolumens ab 200.000 DM, soweit eine Projektbetreuung eingeschaltet ist. (mind. 20 TDM, max. 60 TDM). Der Zuschuß wird nur im Zusammenhang mit ZV-Darlehen gewährt. Bei Energieeinsparungsmaßnahmen bis 200.000 DM Investitionsvolumen beträgt der Zuschuss 30%.

3. Betriebszusammenschlüsse

Jeder Landwirt kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen von Betriebszusammenschlüssen wahrnehmen. (Betrieb muss mind. 1 Jahr vor Antragstellung als selbständiges Unternehmen geführt worden sein; mind. 6 Jahre Vertragslaufzeit, max. 2,5 Mio. DM förderungsfähiges Investitionsvolumen je Betriebszusammenschluss)

Antragsweg:

Anträge auf Förderung sind bei den zuständigen ALR's zu stellen. Außerdem ist bei baulichen Investitionen über 200 TDM förderungsfähiges Investitionsvolumen, in denen Zuschüsse in Anspruch genommen werden sollen, eine Projektbetreuung (z.B. S.-H. Landgesellschaft, Schuldt Agro Consult, Gesellschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur) einzuschalten.